

Solothurn, 29. Juni 2009

Versicherung Nr.	--	Einschreiben R/BS
PSU Code	4-2-2	Stiftung Schloss Gilgenberg
Datum	Freitag, 29. Mai 2009	p.A. Herr Kurt Kohler
Zeit	16.00 Uhr	Bündtenacker 271
Gebäudeart	Ruine Gilgenberg	4234 Zullwil
Ortslage	4234 Zullwil	
Anwesende	Herr Kohler, Stiftung Gilgenberg	
	Herr Gasser, Stiftung Gilgenberg	
Eigentümer	Stiftung Schloss Gilgenberg	

Verfügung / Personensicherheit bei Anlässen

Sehr geehrte Herren

Wie vor Ort besprochen, ist für alle Parteien unbestritten, dass bei Anlässen mit grossen Personenbelegungen (ab ca. 50 Personen) in der oben erwähnten Anlage Massnahmen getroffen werden müssen, um die Personensicherheit zu verbessern und zu gewährleisten.

In Anwendung von § 65 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) i.V. m § 50 der Vollzugsverordnung zum GVG vom 13. Januar 1937 (VV; BGS 618.112) Folgendes zu verfügen:

Bei der Beurteilung des Objektes wurden die Schweizerischen Brandschutzvorschriften (Konzeptlösung gemäss Artikel 11 der Brandschutznorm) sowie die Norm SN EN 13200-1:2003 (Zuschaueranlagen) angewendet.

Allgemeines

1. Eigentümer, Nutzer, Veranstalter usw. von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass die Sicherheit von Personen gewährleistet ist. Sie halten insbesondere jederzeit die Flucht- und Rettungswege frei, überprüfen die Einsatzbereitschaft von Brandbekämpfungseinrichtungen, instruieren das Personal und erlassen Weisungen über die Alarmierung der Rettungskräfte und das Verhalten im Ernstfall.
2. Die elektrischen Installationen, auch temporäre, sind vorschriftsgemäss zu erstellen.

Flucht- und Rettungswege

3. Der Fluchtweg vom Innenhof bis zum Sammerplatz dient gleichzeitig als Einsatz- und Rettungsweg für die Rettungskräfte. Er ist jederzeit frei und sicher benützbar zu halten und darf keinen anderen Zwecken dienen.
Der Fluchtweg ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung als Orientierung erkennbar zu machen. Die Beleuchtung muss dauernd eingeschaltet bleiben, solange Personen anwesend sind. Die Sicherheitsbeleuchtung muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein.
4. Der Zufahrtsweg für die Interventionsfahrzeuge ist als solcher gut sichtbar zu bezeichnen. Er ist jederzeit frei und sicher benützbar zu halten und darf keinen anderen Zwecken dienen. Die Standflächen für die Interventionsfahrzeuge sind als solche zu markieren und freizuhalten.
5. Der Ausgang des Schlosses ist freizuhalten. Der Brückenbeginn beim Ausgang wird beidseitig mit einer dauernd eingeschalteten Notleuchte als Orientierung des Fluchtwegs gekennzeichnet.



Überdachung

6. Der Innenhof ist zur Hälfte gegen das Freie (Dach) offen. Durch die Überdachung darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Sie muss aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein und darf im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

Dekorationen

7. Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Dekorationen müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein und dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

Bestuhlung

8. Die Stühle einer Sitzreihe sind so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten. Folgendes ist dabei zu beachten: Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Die Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.2 m aufweisen.
9. Das Material der Bestuhlungen im Freien muss die Brandkennziffer 5.1 (schwer brennbares Material) aufweisen.

Offenes Feuer und Feuerwerk

10. Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk ist im Innenhof sowie im Bereich des Flucht- bzw. Rettungsweges und des Sammelplatzes verboten. Das Benutzen der Feuerstelle im Schloss ist bei kleiner Personenbelegung selbstverständlich erlaubt (z.B. Wanderer, Familienfeste usw.).

Flüssiggas

11. Wir verweisen auf die Bestimmungen der EKAS-Richtlinie Nr. 1942 (Verwendung von Flüssiggas).

Löscheinrichtungen

12. Im Innenhof sind mindestens zwei geeignete Handfeuerlöscher zu platzieren. Im Kochbereich sind ein CO₂-Handfeuerlöscher mit mindestens 3 kg Inhalt sowie eine Löschdecke bereitzustellen. Die Löscheinrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich installiert sein. Wo nötig, ist ihr Standort durch Markierungen und Hinweistafeln (fluoreszierende Piktogramme) zu kennzeichnen.

Personenbelegung

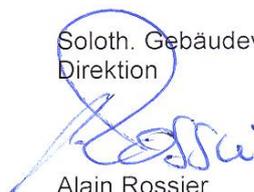
13. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sehen wir eine Belegung von rund 200 Personen (offene Zuschaueranlage mit Sitz- und Stehplätzen).

Organisatorische Massnahmen

14. Bezüglich der Personensicherheit wie Absturzsicherungen usw. gelten die übrigen einschlägigen Bestimmungen.

Freundliche Grüsse

Soloth. Gebäudeversicherung
Direktion



Alain Rossier

Kopie
Direktion
Brandschutz

Rechtsmittelbelehrung

Gegen vorstehende Verfügung können Sie innerhalb 10 Tagen ab Erhalt bei der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, Postfach 448, 4501 Solothurn, Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen, mit einem Antrag zu versehen und zu begründen; die Beweismittel sind anzugeben.

